

Beschlussvorlage

Der Stiftungsrat möge beschließen, dass Renko im Anschluss seines Renteneintrittes einen Dienstvertrag für die Zeit v. 1.2.2022 – 30.04.2025 erhält.

Für die erste Hälfte dieses Zeitraumes ist ein Arbeitsumfang von 80% vorgesehen, für die zweite Hälfte ein Umfang von 60%. Der Umfang der Arbeitszeit ist je nach Erfordernis und Möglichkeit temporär verhandelbar.

Die Tätigkeiten beziehen sich auf alle Tochtergesellschaften. Im Fokus stehen insbesondere die weitere Begleitung und Aufbau der Personen, die entgeltrelevant und wirtschaftlich/finanztechnisch die Expertise übergreifend für alle Tochtergesellschaften vorhalten (Katharina, Regina). Des Weiteren sind die bisherigen Vorstandsaktivitäten inbegriffen.

Die Höhe des Gehaltes orientiert sich am jeweiligen Grad der Beschäftigung auf Grundlage der bis dahin gültigen Entlohnung.

Der Vertrag wird unter Berücksichtigung der Befreiung nach § 181 BGB von Renko und Rolf unterschrieben.

Aus Gründen der Planungssicherheit für alle Beteiligten wird der Dienstvertrag noch in 2020 unterschrieben.

Erläuterungen:

1. Im Rahmen des bisherigen Zusammenwirkens von Renko und Rolf soll diese Zusammenarbeit bis zum Renteneintritt von Rolf im Mai 2025 dem Grundsatz nach weitergeführt werden. Das bedeutet, Renko und Rolf gehen gemeinsam. Somit erübrigen sich Übergangsregelungen (Aufgaben, Zuständigkeiten, Vertretungen u.ä.) und es ergibt sich für die Stiftung ein Planungs- und Vorbereitungshorizont (Bildung von strukturellen und personellen Ressourcen) von knapp 4,5 Jahren (vgl. auch die Diskussion um die Vorstandsfunktionalitäten).
2. Nach derzeitigem Planungsstand wird Katharina zum März 2022 aus der Elternzeit zurückkehren, jedoch wahrscheinlich nicht mit vollem Stundenumfang. Das bedeutet, dass für die Arbeit, die jetzt von Katharina, Regina und Renko mit jeweils 100% ihrer Arbeitskraft erledigt wird, dann noch von Regina mit 100% und Katharina mit z.B. 80% erledigt werden müsste.
3. Die Refinanzierung (bislang erfolgt über die Geschäftsführertätigkeit in der IFI gGmbH zu ca. 90%) soll TG-übergreifend erfolgen. Die Modalitäten hierzu können hierzu bis Dienstvertragsbeginn erarbeitet werden. (Die AG-Gehälter sollte dieses Thema unter Hinzunahme der Refinanzierungsmodalitäten der Stelle „social-media“ bearbeiten.)